

VII - Subpars Septima - Curia Provincialis

Außer Kraft getretene Gesetze

Anhang des Codex Universalis - Pars Sexta - Lex Provincialis

Subpars Septima - Curia Provincialis

§ 18 Allgemeines

- (1) Die Curia Provincialis ist neben dem Statthalter das zweite Organ der Gesetzgebung in den Provinzen.
- (2) Die Curia Provincialis unterstützt den Statthalter bei seiner Arbeit.
- (3) Der Statthalter erhält gegenüber allen Entscheidungen der Curia ein Vetorecht.

§ 19 Zusammensetzung

- (1) Die Curia Provincialis besteht aus Abgeordneten und Beisitzern. Abgeordnete haben Stimm- und Rederecht, Beisitzer haben kein Stimmrecht.
- (2) Der Statthalter ist Mitglied der Curia ohne Stimmrecht, mit Ausnahme der Wahl zum Princeps Curiae.
- (3) Die Comites der Bezirke einer Provinz sind als Abgeordnete in der Curia vertreten.
- (4) Der Statthalter darf jederzeit weitere Abgeordnete und Beisitzer ernennen und entlassen.
- (5) Der Statthalter darf Abgeordnete oder Beisitzer der Curia durch Wahlen in den Städten der Provinz bestimmen lassen.

§ 20 Gesetzgebung

- (1) Jedes Mitglied der Curia, auch solche ohne Stimmrecht, kann Gesetzesvorschläge oder Ansuchen um Aufhebung eines Decretum Provinciale vorbringen
- (2) Sowohl für die Ratifizierung als auch für die Aufhebung eines Decretum Provinciale ist eine Mehrheit von 60% der Abgeordneten vonnöten.
- (3) Um Decreta Provincialia ratifizieren zu können, muss die Curia Provincialis aus mindestens 5 Abgeordneten bestehen.

§ 21 Princeps Curiae

- (1) Der Princeps Curiae ist der Vorsitzende der Curia Provincialis und sorgt für Erhalt von Moral, Ordnung und Disziplin.

- (2) Er initiiert und beendet Abstimmungen, zählt die Stimmen aus und verkündet das Ergebnis.
- (3) Bei angekündigter Abwesenheit des Princeps Curiae bestimmt dieser einen Vertreter. Bei unangekündigter Abwesenheit bestimmt der Statthalter einen Vertreter.
- (4) Der Princeps Curiae darf nicht gleichzeitig das Amt des Princeps Senatus ausüben, ist sonst in seiner beruflichen Tätigkeit jedoch nicht eingeschränkt.
- (5) Der Princeps Curiae wird aus den Abgeordneten der Curia Provincialis gewählt. Seine Amtsperiode entspricht in ihrer Dauer der des Cursus Honorum.
- (5.1) Das Amt des Princeps Curiae darf mehrmals bekleidet werden, auch die Wiederwahl ist möglich.
- (5.2) Stimmberechtigt sind alle Abgeordneten sowie der Statthalter.
- (5.3) Die Wahl des Princeps Curiae findet in einer öffentlichen Sitzung per Handzeichen statt.
- (5.4) Bei Stimmgleichstand wird eine Stichwahl durchgeführt.
- (5.5) Ist eine Stichwahl nicht möglich, entscheidet der Statthalter.
- (5.6) Die offizielle Ernennung des Princeps Curiae erfolgt durch den Statthalter.

§ 22 Geschäftsordnung

- (1) Die Curia Provincialis ist berechtigt, die für die Ausgestaltung ihrer Arbeit erforderliche Geschäftsordnung unter Einhaltung der Bestimmungen dieser Lex selbst zu erlassen.
- (2) Die Curie ist wie alle staatlichen Einrichtungen an die Lex Fabia Prima gebunden und hat daher an Feiertagen kein Tagungsrecht.